

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

6. Juni 1990

I/PABC-GV-38/22-90

Betrifft: Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, (LVBG)
(3. LVBG-Novelle 1990); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 6. JUNI 1990 Ltg. 225/L-1/2 V.-Aussch.
--

Allgemeiner Teil

1. Durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle wurde die Ausbildung der Kindergärtner(innen) um 1 Jahr auf fünf Jahre verlängert. Sie erfolgt nunmehr an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik (höhere Schulen) und schließt mit der Reifeprüfung ab, die zugleich die Befähigungsprüfung für Kindergärten darstellt.

Weiters wurde durch diese Schulorganisationsgesetz-Novelle die Dauer der Ausbildung an den Akademien für Sozialarbeit von 4 auf 6 Semester verlängert.

Der neuen Ausbildung entsprechend werden nunmehr durch die vorliegende Novelle neue Entlohnungstabellen für Kindergärtner(innen) (Entlohnungsgruppe klk) und für Bedienstete des gehobenen Fürsorgedienstes (Entlohnungsgruppe ks) geschaffen.

2. Weiters werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf notwendige Änderungen auf dem Gebiete des Dienstrechtes vorgenommen. Beispielsweise sollen § 31 (Ergänzungszulage bei gesundheitlicher Nichteignung), § 38 (Gehaltsvorschüsse), § 54 (Jubiläumsbelohnung), erwähnt werden.
Hinsichtlich der Neuregelung der Reisebeihilfe (§ 36 Abs.5 bis 11) und des Fahrtkostenersatzes für Aushilfskindergärtnerinnen (§ 36 Abs.12) wird auf den besonderen Teil verwiesen.

3. Nennenswerte finanzielle Aufwendungen sind vor allem durch die Änderung bei den Entlohnungstabellen zu erwarten. Der jährliche Mehraufwand (inklusive jener für Beamte - die Dienstpragmatik der Landesbeamten - DPL 1972 soll analog geändert werden -) liegt ohne Lohnnebenkosten bei ca. 20 Millionen Schilling.
- Die Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen liegen - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ansätze bei Beamten und Vertragsbediensteten - bei durchschnittlich 12,3 %.
- Hinsichtlich des Fahrtkostenersatzes für Aushilfskindergärtnerinnen sind Mehrkosten von jährlich ein bis zwei Millionen Schilling zu erwarten. Diesbezüglich wird auf die Kostenschätzung im besonderen Teil verwiesen.
- Hinsichtlich der Neuordnung der Reisebeihilfe sind finanzielle Mehraufwendungen nicht zu erwarten.

4. Während des Begutachtungsverfahrens dieser Novelle hat der Landtag von Niederösterreich am 17. Mai 1990 einen Gesetzesbeschluß, mit dem das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG), geändert wird, gefaßt (2. LVBG-Novelle 1990).
- Dieser Gesetzesbeschluß, der mit 1. Juli 1990 in Kraft treten soll, wurde bei der nunmehrigen Vorlage (auch bei der Textgegenüberstellung) berücksichtigt.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art.I Z.1 (§ 5 Abs.1)

Zufolge Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGB1.2200, (Erstellung neuer Verwendungsgruppen für Kindergärtnerinnen - KLK und Fürsorger - KS), war auch eine Ergänzung der Vergleichstabelle erforderlich.

Zu Art.I Z.2 (§ 13 Abs.2)

Das Invalideneinstellungsgesetz 1969 erhielt durch Art.I des Bundesgesetzes BGB1.Nr.721/1988 die Bezeichnung "Behinderteneinstellungsgesetz".

Zu Art. I Z.3 (§ 23 Abs.1)

Das bisherige Monatsentgelt für die Entlohnungsgruppen kl2v und kl3 setzt sich aus dem (aus der Gehaltstabelle ersichtlichen) Monatsentgelt und einer allen Angehörigen dieser Entlohnungsgruppen zuerkannten, auf § 73 Dienstpragmatik der Landesbeamten basierenden, Zulage zusammen. Diese Zulage soll nunmehr aus Gründen der Transparenz und damit einer besseren Vergleichbarkeit in die Entgeltstabelle eingebaut werden. Durch diese Maßnahme tritt an sich keine Änderung des (Gesamt-)Monatsentgeltes dieser Vertragsbediensteten ein. Die neu geschaffenen Entlohnungsgruppen ks und klk folgen dieser Systematik. Im übrigen wird auf den Allgemeinen Teil, Punkt 1 verwiesen.

Zu Art. I Z.4 (§31 Abs 7 lit b)

Ein Bediensteter, der krankheitshalber in eine niedrigere Entlohnungsgruppe rückgereiht wird, soll bereits ab einer 20-jährigen Dienstzeit Anspruch auf eine nicht einzuziehende Ergänzungszulage auf sein bisheriges Monatsentgelt haben.

Hier wird einer berechtigten Forderung der Dienstnehmervertretung entsprochen, wobei ein wesentlicher Mehraufwand nicht zu erwarten ist.

Zu Art. I Z.5 (§ 33)

Zufolge Erstellung neuer Entgeltstabellen für den Kindergartendienst (klk) und für den gehobenen Fürsorgedienst (ks) war auch eine Regelung hinsichtlich der Allgemeinen Dienstzulage zu treffen.

Zu Art I Z.6, 7, 18 und 19 (§ 36 Abs.6 und 7 sowie zur Anlage zu § 36 Abs.5 bis 11 A und B)

Die Abgeltung des Mehraufwandes für Dienstreisen soll von der Außendiensttätigkeit abhängig sein und nicht von Kriterien, die nur mittelbar auf das Ausmaß dieser Tätigkeit Schlußfolgerungen zulassen. So wurde im gehobenen Forstaufsichtsdienst vom Ausmaß des Waldbestandes und im Straßenmeisterdienst vom Ausmaß der zu betreuenden Straßenkilometer ab- und auf das bei den Sozialarbeitern mit der 3. LVBG - Novelle 1984 eingeführte System übergegangen. Dies vor allem deshalb, weil sich diese Regelung bewährt hat.

Weiters waren auch verwaltungsökonomische Gründe für die Neuregelung maßgebend, wobei die bisherigen Grundsätze des Rechtsinstitutes der Reisebeihilfe im wesentlichen beibehalten werden. Im übrigen wird auf die entsprechenden Bemerkungen zur gleichzeitig im Entwurf vorliegenden Novelle zur Dienstpragmatik der Landesbeamten verwiesen.

Zu Art.I Z.8 (§ 36 Abs.12 lit a)

Entsprechend den Dienstvorschriften werden Kindergärtnerinnen zunächst als Aushilfskindergärtnerinnen in den Landesdienst aufgenommen. Im Dienstvertrag wird festgelegt, daß diese Bediensteten bei Bedarf an jedem NÖ Landeskindergarten eingesetzt werden können. Der Einsatz der Aushilfskindergärtnerin erfolgt entweder für länger dauernde Vertretungen (Mutterschaftskarenzvertretung, sonstige Karenzvertretungen) oder für Kurzzeitvertretungen (Vertretungen bei Krankheiten, Dienstverhinderungen, Urlaubsvertretungen).

Für die Aushilfskindergärtnerin wird ein Stammkindergarten festgelegt, an dem sie tätig ist, wenn sie nicht an einem Kindergarten infolge Verhinderung einer Kindergärtnerin (Vertretung) im Einsatz steht.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Einsatz der Aushilfskindergärtnerin mit ständigem Dienstortwechsel sehr kurzfristig angeordnet wird, und daß der Dienstort regelmäßig nur durch Verwendung des eigenen Kraftfahrzeuges zweckmäßigerweise erreicht wird. Es ist daher gerechtfertigt, für die Fahrten zwischen Stammkindergarten und Einsatzort Kilometergeld zu bezahlen. Liegt die Wohnung näher der Dienststelle als der Stammkindergarten, soll das Kilometergeld für diese Entfernung gebühren.

Die finanziellen Aufwendungen können nur schätzungsweise ermittelt werden. Ausgehend von ca. 130 Aushilfskindergärtnerinnen mit ständig wechselndem Dienstort mit durchschnittlich 15 Einsatztagen pro Monat und einer täglich abzugeltenden Wegstrecke von ca. 20 km ergibt dies einen jährlichen Aufwand von ca. S 1,7 Mill. ($130 \times 15 \times 12 \times 20 \times 3,62 = 1,694160$).

Dieser Berechnung sind jedoch die bisherigen Kosten entgegenzurechnen.

Zu Art. I Z. 9 (§ 38 Abs. 1)

Die Vertragsmuster der Kreditinstitute sehen regelmäßig ohne Rücksicht auf die Höhe des Kredites eine Verpfändung aller exekutionsfähigen Gehaltsteile vor. Die geltende Rechtslage würde dadurch die Gewährung eines Gehaltsvorschusses ausschließen. Die geplante Neuregelung beseitigt die einschränkende Bestimmung, wonach die Rückzahlungsraten im unbelasteten, pfändbaren Teil der Bezüge gedeckt sein müssen. Diesbezüglich wird der Rechtszustand, wie er für Bundesbedienstete gilt, hergestellt. Dem Dienstgeber bleibt es im Rahmen des freien Ermessens vorbehalten, auf Bezugsbelastungen, die eine Rückzahlung des Gehaltsvorschusses beeinträchtigen, Bedacht zu nehmen.

Zu Art. I Z. 10 (§ 44 Abs. 1)

Den Sozialarbeitern wurde eine eigene Entlohnungsgruppe zugewiesen, weshalb die Bestimmung über den Erholungsurlaub zu ändern war.

Zu Art. I Z. 11 (§ 49 Abs. 4)

Die vorgesehene Änderung stellt klar, daß auch Karenzurlaube nach dem NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetz für alle Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, voll wirksam bleiben.

Zu Art. I Z. 12 (§ 54 Abs. 2 lit. b)

Auf die letzte Fassung des Familienlastenausgleichsgesetzes war Bedacht zu nehmen.

Zu Art. I Z. 13 und 14 (§ 54 Abs. 7 und 8)

Ein Vertragsbediensteter, dessen Dienstverhältnis durch von ihm nicht beeinflussbare Umstände vor Erreichen einer Dienstzeit von 25 Jahren endet, soll ab dem 20. Dienstjahr eine aliquote Jubiläumsbelohnung (auf der Basis des Ausmaßes für die 25-jährige Jubiläumsbelohnung) erhalten.

Wesentliche Mehraufwendungen sind dadurch nicht zu erwarten.

Zu Art. I Z. 15 (§ 59 Abs. 4)

Den Kindergärtnerinnen und Sozialarbeitern wurden eigene Entlohnungsgruppen zugewiesen, weshalb die Bestimmung über die Höherversicherung zu ändern war.

Zu Art. I Z. 16 (§ 71 Abs. 13)

Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen k12v und k13, wurden bisher zum Monatsentgelt auf § 73 DPL 1972 gegründete Zulagen gewährt. Zufolge Neugestaltung der Entlohnungstabellen, die diese Zulagen berücksichtigen, ist zur Klarstellung eine Übergangsbestimmung erforderlich.

Zu Art. I Z. 17 (§ 71 Abs. 14)

Die in den Dienstzweig Nr. 32 aufzunehmenden Vertragsbediensteten haben eine Reifeprüfung und eine zusätzliche Ausbildung von sechs Semestern an der Akademie für Sozialarbeit nachzuweisen.

Im Dienstzweig Nr. 32 befinden sich jedoch auch Vertragsbedienstete, die nach den für sie damals geltenden Aufnahmebedingungen lediglich die Fürsorgerinnenschule zurückgelegt haben. Aus diesem Grund ist eine um zwei Jahre unterschiedliche Einstufung gerechtfertigt.

Artikel II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (3. LVBG-Novelle 1990) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung


Landeshauptmann